



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

der Bankrott von P. Lavalette;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

bissen gefoltert und doch weit von dem Gedanken entfernt aus der Nähe des Königs und vom Hofe zu scheiden, schickte einen geheimen Agenten mit einer Instruction über die ganze Affaire nach Rom, um den Papst für sich zu gewinnen. In der von ihrer Hand geschriebenen Instruction erzählt sie diese Vorkommnisse und wagt zugleich zu behaupten, daß sie für das Glück des Königs und das Wohl des Staates nöthig wäre, da sie allein noch den Muth habe, die Wahrheit zu sagen. Würde sie entfernt, so sei Gefahr, daß der König sich einem noch ärgerlicheren Lebenswandel hingeben würde. Die Gefühle des Königs für sie beständen nur mehr in Gefühlen der Freundschaft und des Vertrauens, keine unreine Leidenschaft mische sich darein.*)

Die Pompadour vergaß den Jesuiten ihr Benehmen nicht und gesellte sich, als gegen sie die Verfolgung losbrach, zu ihren Gegnern. Die Veranlassung zur Austreibung des Ordens aus Frankreich gab aber das Skandal mit P. de Lavalette. Wie schon wiederholt erwähnt worden ist, verbanden die Jesuiten mit ihren Missionen auch einen ausgebreiteten Handel mit Colonialwaaren, welcher allen andern Handel beschädigte und längst der Gegenstand eines allgemeinen Aergernisses geworden war. Insbesondere aber trieben sie auf den französischen Inseln in Westindien, auf Martinique und Domingo, seitdem hier P. de Lavalette zum Generalprocurator der Missionen (im Jahre 1747) bestimmt worden war, den Handel im Großen. Unter seiner Leitung entstand auf Martinique eine ganze Straße von Magazinen und Fabriken und wurden nach allen Seeplätzen Europa's hin die größten Geschäfte gemacht. In Folge seines Credits konnte er auf Wechsel große Summen bei ansehnlichen Handelshäusern von Marseille beziehen, welche er dann mit Colonialwaaren bezahlte. So bezog er von dem Haus Livonay und Gouffiers zu Marseille eine Summe von 2,400,000 Livres und ließ zur Be-

*) St. Priest im angef. W. p. 38 sq.

zahlung einige Schiffe mit Colonial-Waaren dahin zurückgehen, im Jahre 1756, als eben der Krieg zwischen Frankreich und England ausbrach. Die Schiffe der Jesuiten wurden von den Engländern genommen, La Balette's Handelsgeschäft dadurch zu Grunde gerichtet und das Marseillerhaus zur Einstellung seiner Zahlungen genöthigt. Die Marseiller Kaufleute und andere Gläubiger La Balette's wandten sich nun an den Orden um Entschädigung und belangten endlich denselben gerichtlich, da aus den Handelsbriefen hervorging, daß derselbe Anfangs sich für Lavalette verbürgt hatte. Der Orden wollte sich aber jetzt herausziehen und bot lächerlicher Weise den Marseillern statt des Geldes Seelenmessen als Bezahlung an. Leicht wäre es den Jesuiten gewesen, die ganze Angelegenheit friedlich beizulegen, da die Gesellschaft auf Martinique an Gütern und liegenden Gründen allein ein Kapital von 4 Millionen Franken besaß. Unbegreiflich erscheint daher ihr Benehmen und die Verblendung des Generals und seiner Berather, welche mit der Verweigerung der Bezahlung jede Rücksicht auf die Ehre des Ordens außer Acht ließen. Nur die Gewißheit ihrer Macht bei Hof konnte sie in ihrem Troste gegen die öffentliche, auf's Tiefste erbitterte Meinung bestärken. Und in der That erwirkten sie auch im August 1760 einen Cabinetsbefehl, wonach alle in dieser Angelegenheit angestregten Proceffe gegen den Orden vor die große Kammer des Pariser Parlaments gezogen werden sollten. Aber in der Hoffnung, daß dieselben hier für immer begraben würden, täuschten sie sich gründlich; öffentlich wurde das ganze Skandal verhandelt, und der Orden in der Person des Generals im Jahre 1761 sowohl zur Bezahlung der Wechsel und der Unkosten, als auch zu Schadenersatz verurtheilt. Zugleich ordnete das Parlament durch Erlaß vom 17. April 1761 an, daß ein Exemplar der Constitutionen des Ordens dem Gerichtshofe zur Prüfung vorgelegt werden solle, und schon am folgenden Tage verbot es den Jesuiten die Fortsetzung der in ihren Collegien eingeführten Andachtsversammlungen

der Schüler und Gläubigen. Das Parlament, aber auch der König setzten eine Commission zur Prüfung der Constitutionen nieder. Am 8. Juli desselben Jahres trug der General-Advokat vor den versammelten Kammern des Parlaments sein Gutachten über das Gesetzbuch des Ordens vor und erklärte, daß dasselbe gegen die Gesetze des Reichs und die Privilegien der Nation verstoße, daß die ganze Existenz des Ordens in Frankreich ungesetzlich sei und derselbe als bloß geduldet jeden Tag entfernt werden könne. Er forderte eine Abänderung der Constitutionen für die französischen Jesuiten und die Aufstellung eines eigenen Oberen in Frankreich, der nicht in Allem vom General abhängig wäre. *)

Ludwig XV. war in der Ehrfurcht gegen die Jesuiten erzogen, zugleich aber ängstigten ihn die alten Anklagen wegen des Königsmordes, namentlich seit Damiens' Attentate vom Jahre 1757. Er meinte, daß, wenn er selbst einen Jesuiten zum Beichtvater hätte, er seine Person sicher stellte und fürchtete darum auch jeden Conflict mit dem Orden. Sein Horizont in religiösen Dingen war nicht minder enge, wie der seines Großvaters. Mit dem Hause Oesterreich hatte sich, nach einer Erzählung seines Ministers, des Herzogs von Choiseul, Ludwig XV. nur in der Absicht gegen Preußen verbündet, um nach dessen Ueberwindung den Protestantismus auszutilgen. Eines Tages sagte er zu Choiseul, daß er (der Minister) wohl verdammt werden würde; als aber dieser meinte, daß man auch für seine Majestät besorgt sein könne, äußerte der König in vollem Ernste: „Unsere Lage ist sehr verschieden, ich bin der Gesalbte des Herrn.“ Bei all seiner Immoralität war er fest überzeugt, daß Gott nicht in seine Bedammniß einwilligen werde, wenn er die katholische Religion unterstütze.

Bei einem Fürsten von solch beschränkten und verkehrten religiösen Begriffen und von solcher Furcht vor den Attentaten der Jesuiten war es eine schwere Aufgabe, Maßnahmen gegen

*) Bei Theiner I, p. 6 ff.; Schlosser im angef. W. III, a, 6 ff.